

Satzung des TraumWerkStadt e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.04.2017 in Duisburg.

Eingetragen am 21.07.2017 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg, Registerblatt VR 5743. Eingetragen am 16.07.2020 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum, Registerblatt VR 5075.

Geändert am 29.10.2017 in Duisburg, am 08.09.2019 in Bochum, sowie am 02.07.2021 in Bochum/online.

In diesem Sinne gibt sich TraumWerkStadt e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TraumWerkStadt e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist das Engagement in den Bereichen Zivilgesellschaft und Bildung, insbesondere politische und kulturelle Jugend- und Erwachsenenbildung, die dem Ziel der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Stärkung des lokalen Bürgerengagements dienen.
- (3) Der Verein kann seine Ziele beispielsweise erreichen durch:
 - a) Die Durchführung von Bildungs- und Kulturprojekten und -veranstaltungen;
 - b) Den Aufbau und die Pflege eines aktiven, nachhaltigen zivilgesellschaftlichen Kontaktnetzwerkes;
 - c) Die Durchführung von Jugendbegegnungen;
 - d) Die Durchführung von Qualifizierungsangeboten für zivilgesellschaftliche Multiplikatoren;
 - e) Die Veröffentlichung von Artikeln und Journalen, die sich mit Zivilgesellschaft, Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt befassen;
 - f) Die Durchführung von Medienkampagnen zu Zivilgesellschaft, Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt;
 - g) Die Durchführung von Konferenzen zu Zivilgesellschaft, Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich sieht der Verein drei Mitgliedsgruppen vor:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.



- (3) Stimmrecht haben alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch unterschriebene Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie Bestätigung durch den Vorstand. Wenn eine Mitgliedschaft abgelehnt wird, muss der Vorstand den Mitgliedern über die Begründung der Ablehnung Bericht erstatten.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Eine Erklärung per E-Mail ist möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss in Textform an die zuletzt bekannte Adresse die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind dabei gestaffelt in Mitglieder mit festem Einkommen und Mitglieder ohne festes Einkommen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Organe zu berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese wird entweder im Präsenzverfahren (nachstehend Ziff. 2) oder im virtuellen Verfahren (nachstehend Ziff. 3) durchgeführt. Für beide Verfahrensweisen gelten allgemein die folgenden Bestimmungen der Ziff. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- c) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Verfahrensform und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Falle der Entscheidung für eine Präsenzveranstaltung können die Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Einladung schriftlich ihren Wunsch äußern, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Sofern mindestens 25% der Mitglieder diesen Wunsch rechtzeitig äußern, wird die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt. Der Vorstand weist die Mitglieder hierauf mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich hin.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung wählt.
- f) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- g) Ein nicht erscheinendes Mitglied kann seine Stimme an ein erscheinendes Mitglied in Textform (nachweislich) übertragen.
- h) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

2. Präsenzverfahren

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:

- a) In der Einladung teilt der Vorstand auch den Versammlungsort mit.
- b) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Punkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Die Versammlungsleitung bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (etwa: Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).

3. Virtuelles Verfahren

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

- a) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Online-Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels einer Online-Videokonferenz teilzunehmen.



- b) Die Mitglieder erhalten Zugang zu der Videokonferenz unter Verwendung der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Mitglied mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend für die Bekanntgabe ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
 - c) Während der virtuellen Mitgliederversammlung sollte das jeweilige Mitglied seine Identität durch Verwendung eines sog. Klarnamens kenntlich machen.
 - d) Der Vorstand kann festlegen, dass Abstimmungen während der virtuellen Mitgliederversammlung auch unter Verwendung einer von ihm bestimmten Abstimmungssoftware erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich, per E-Mail oder unter Verwendung einer von ihm bestimmten Abstimmungssoftware zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens 21 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es immer einer Mitgliederversammlung mit Aussprachemöglichkeit im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in und bis zu 2 Beisitzenden.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Vertretungsberechtigt sind je zwei der benannten Personen gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.



- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten eine Nachfolge.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen, sowie allen Mitgliedern binnen 2 Wochen nach der Vorstandssitzung zugänglich zu machen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und zugänglich zu machen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 02.07.2021 in Bochum/online auf Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Alina Dach
1. Vorsitzende

Tino Rasche
Schatzmeister